

die Wirtschaftskrise verabschiedeten Sparmaßnahmen spitzen diese Entwicklung zu.⁸ Dabei gewähren spezielle Leistungen für besonders notleidende Gruppen trotz des Sparkurses eine Hilfe zum Lebensunterhalt. Es lässt sich also feststellen, dass sich das Sozialrecht in Ungarn an die postsozialistischen, sozioökonomischen Rahmenbedingungen angepasst hat und nun Raum für die Selbstverantwortung und Selbstversorgung der einzelnen Staatsbürger lässt.⁹

Der Gesetzgeber hat beim Erlass des Rechts der sozialen Sicherheit verschiedene - rechtliche und nicht rechtliche - Faktoren zu beachten. Die demografische Struktur der Gesellschaft beeinflusst die Leistungen, und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt deren Vielfältigkeit und Höhe. Zudem wirken auch politische Kräfteverhältnisse auf das Gesetzgebungsverfahren ein.¹⁰ Neben diesen Faktoren spielen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Das sind das Rechtssystem des Staates allgemein, in seiner historischen und dogmatischen Entwicklung, sowie die Grund- und Menschenrechte. In Ungarn finden breite Diskussionen sowohl in der Politik als auch in der wissenschaftlichen Literatur über die Prioritäten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Bedeutung der demographischen Entwicklung des Landes statt.¹¹ Die verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Hintergründe werden jedoch weniger herausgehoben. Diese Untersuchung hat das Hauptziel, diese Hintergründe darzustellen, indem sie sich auf zwei grundlegende Bereiche konzentriert: auf die Beziehung zwischen dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Verfassungsrecht und auf die Verbindung zwischen dem Recht der sozialen Sicherheit und dem internationalen Recht.

2. Fragestellung und Zielsetzung

Diese Untersuchung beschäftigt sich also mit der Frage, ob ein Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts bezüglich der Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Ungarn festgestellt werden kann.

KSH Statinfo, Bölcsödei ellátás, Bölcsődék (1993-2009) <http://statinfo.ksh.hu/Statinfo/theme.Selector.jsp?page=2&szst=FSG> (Stand: 10.2.2011); *Ferge*, Az átmenet társadalma, Esély 1995/4, S.6.

8 Vgl. KSH, Laekeni indikátorok, 2008 (a társadalmi kirekesztődés nemzetközi összehasonlítására szolgáló jelzőszámok), Statisztikai Tükör 2009/142, <http://portal.ksh.hu/pls/ksh/docs/hun/xftp/idoszaki/laekindikator/laekindikator08.pdf> (Stand: 10.2.2011).

9 Der Gesetzgeber schaffte durch die gesetzliche Regelung der Privatrente und anderer Versicherungsleistungen die Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen. Zudem machte der Staat mit Hilfe von Steuerbegünstigungen die Institution der Privatrente für Arbeitgeber und Arbeitnehmer lukrativ. 1997. évi LXXXII. tv., MK. 1997/68 (VII.25.); 1993. évi XCVI. tv., MK.1993/176 (XII.6); 1995.évi CXVII. tv., MK.1995/113 (XII.22); Vgl. *Ferge*, A generációk közti és a társadalmi szolidaritásról, Esély 1996/4, S.53-54.

10 Vgl. *Luhmann*, Soziologische Aufklärung, 1975, S.156-186.

11 Vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle 2002/6, S.473-517.

Dabei stellen sich zunächst Fragen hinsichtlich der Bestimmung der für die Untersuchung grundlegenden Begriffe: Soziale Sicherheit, Verfassungsrecht und internationales Recht. Zuerst ist zu ermitteln, wie weit man den Begriff der sozialen Sicherheit definieren sollte, da von der nationalen Entwicklung, Geschichte und Tradition ausgegangen mehrere Ansatzpunkte in Betracht kommen.¹² Hinsichtlich des Begriffs des Verfassungsrechts bietet sich die Möglichkeit an, ihn eng (nur die Verfassung als Grundgesetz) oder weit (als die juristisch geregelte und beschränkte Staatshoheit) zu fassen.¹³ Auch der Begriff des internationalen Rechts lässt einige Fragen offen, z.B. ob das Recht der Europäischen Union einbezogen werden sollte oder welche Rolle die Rechtsprechung der internationalen Gerichte oder das sog. soft law bei der Ermittlung des Einflusses des internationalen Rechts spielt.

In Anbetracht des Einflusses des Verfassungsrechts bzw. des internationalen Rechts auf das Recht der sozialen Sicherheit stellt sich daneben die Frage, in welcher Form diese Verbindung erscheint. Kann man einen Einfluss hinsichtlich der Gesetzgebung oder hinsichtlich der Rechtsanwendung feststellen? Darüber hinaus ist fraglich, ob man zwischen den einzelnen Einflüssen eine Hierarchie feststellen kann. Wie lässt sich Einfluss messen und wie sicher lässt er sich feststellen?

Indem die oben genannten Fragen beantwortet werden, verfolgt diese Untersuchung, als Bestandteile des Hauptziels zwei Unterziele. Erstens strebt diese Arbeit an, das System der ungarischen sozialen Sicherheit in Deutschland bekannter zu machen, um eine spätere Forschung und Rechtsvergleiche für einen größeren Kreis der Wissenschaftler zu ermöglichen. Der Begriff der sozialen Sicherheit dient dazu, den Rahmen der Untersuchung festzulegen. Durch die Beschreibung des Systems der sozialen Sicherheit werden einerseits die institutionellen Zusammenhänge erkennbar gemacht, andererseits eine systematisierte Darstellung der einzelnen Leistungen angestrebt. Damit stellt die Systematisierung einerseits einen Eigenwert dar, andererseits fungiert sie als Basis für das zweite Unterziel, für die Darstellung des Einflusses. Dabei wird festgestellt, welche Rolle das internationale Recht und das Verfassungsrecht - vor allem die Menschenrechte und die sozialen Grundrechte - in Ungarn in Anbetracht einzelner Leistungen der sozialen Sicherheit tatsächlich spielen.

3. Thesen

Im Folgenden werden zu einzelnen sozialen Leistungen bzw. Lebenslagen Thesen formuliert. Darüber hinaus werden, gerade mit Blick auf die umfassende Analyse, weitere Ergebnisse erwartet.

Die erste These befasst sich mit der Altersrente. Es wird im Rahmen dieser Untersuchung vermutet, dass das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf. und die

¹² Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 265.

¹³ Takács, in: Kukorelli, Alkotmánytan I., 2005, S.31.